

**Anlieferungshinweise und Annahmebedingungen für die  
Erdaushubentsorgung und die Verwertung von Abfällen zum Deponiebau**

**Jede Anlieferung wird gewogen, die Berechnung erfolgt je angefangene 20 kg.**

1. Sofern witterungsbedingt (z.B. Regen) eine ordnungsgemäße Verwertung oder Ablagerung nicht möglich ist, ist die Anfuhr untersagt. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt eine Anlieferung nicht mehr möglich ist, trifft die AWG.
2. Bei einer durch die Anlieferung bedingten Verschmutzung der Zufahrtswege sowie der Deponiestraßen, sind diese vom Anlieferer auf eigene Kosten zu reinigen.
3. Abfälle können grundsätzlich nur nach Vorlage des Formblattes „Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“ zur Ablagerung bzw. Verwertung und der notwendigen Analysen freigegeben werden. Ab einer Anlieferungsmenge von 1.000 t bzw. jährlich sind Wiederholungsanalysen fällig.  
Der Analysenumfang richtet sich nach den Vorgaben des Anhang 3 der Deponieverordnung und der Handlungshilfe des UM Baden-Württemberg vom 14.Juli 2007.
4. Für jede Baustelle ist die Vorlage des Formblattes „Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV“ erforderlich.
5. Anlieferungen von mehr als 3 LKW Ladungen pro Anfallstelle können nur mit einer gültigen Auftragsbestätigung erfolgen. Diese ist mind. 2 Tage vorher anzufordern. Fehlt die Auftragsbestätigung, kann der Kassier die Fahrzeuge bis zur Vorlage einer gültigen Auftragsbestätigung zurückweisen.
6. Anlieferungen von belastetem Erdmaterial oder belastetem Bauschutt kann grundsätzlich (bereits ab der 1.Fuhre) nur mit einer gültigen Auftragsbestätigung erfolgen.
7. Die erteilten Aufträge verlieren Ihre Gültigkeit wenn:
  - a) der Genehmigungszeitraum überschritten
  - oder
  - b) die Menge erreicht ist.
8. Erdaushub der nicht die erforderliche Konsistenz aufweist (z.B. nasse Erde) kann zurückgewiesen werden, oder wird mit einem Zuschlag mind. 50 % verrechnet.
9. Erdaushub und Bauschutt zur Verwertung darf keine Fremdstoffe wie z.B. Holz, Stahl, Plastik, Styropor o.ä. enthalten.

10. Erdaushub wird auf den Hausmülldeponien nur mit einem natürlichen Steinanteil bis max. 10 % angenommen.
11. Erdaushub mit mehr als 10 % mineralischen Fremdstoffen wird als Bauschutt abgerechnet.
12. Die AWG behält sich vor, Anlieferfahrzeuge aufgrund betrieblicher Gründe einer anderen Deponie zuzuweisen.
13. Die Anlieferer haben den Anweisungen der Bediensteten der AWG Folge zu leisten.
14. Die Verkehrsregelung im Deponiebereich bzw. auf der Deponieeinbaufäche erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals. Ampelsignale und Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Beim Rückwärtsfahren ist höchste Aufmerksamkeit geboten.

### **Öffnungszeiten der Deponien**

#### **Deponie Backnang- Steinbach (neu)**

Mo – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr

Sa. 8.30 – 12.30 Uhr

#### **Deponie „Lichte“, Kaisersbach (nur Kleinmengen bis 1 t)**

Mo, Mi, Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr

**Dienstag und Donnerstag ganztägig geschlossen !**

Sa. 8.30 – 12.30 Uhr

#### **Deponie „Eichholz“, Winnenden (nur Kleinmengen bis 1 t)**

Mo – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr

Sa. 8.30 – 12.30 Uhr

#### **Deponie Schorndorf (nur Kleinmengen bis 1 t)**

Mo – Fr. 13.00 – 16.30 Uhr

Sa. 8.30 – 12.30 Uhr

**Erdanlieferungen an Samstagen nur nach gesonderter Vereinbarung !**

Darüber hinaus gelten die Benutzungsordnungen der Hausmüll- und Erddeponien.